



Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

Allgemeine Lagerbedingungen

Im Lager

- Anstand und Fairness ist das aller höchste Gebot.
- Der Konsum von Tabakwaren, Alkohol und Drogen ist verboten.
- Die Kinder/Jugendlichen werden bei Fehlverhalten auf eigene Kosten nach Hause geschickt. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Lagerbeitrages.
- Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Teilnehmenden.
- Die Lagerleitung übernimmt keine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände.
- Die vorgegebene Lagerdauer ist für alle verbindlich. Spätere Anreise oder frühere Abreise ist nicht erlaubt.

An- / Abmeldung

- Die Lagerleitung behält sich vor, Teilnehmende aufgrund ihres Verhaltens in vergangenen Lagern nicht aufzunehmen bzw. für künftige Lager auszuschliessen.
- Die Anmeldungen sind verpflichtend und werden nach Anmeldedatum/-zeit berücksichtigt.
- Teilnehmende, die keinen Platz haben, kommen auf die Warteliste und werden benachrichtigt.
- Kurzfristige Abmeldungen sind nur durch Vorlegen eines Arzzeugnisses möglich.
- Die **Anmeldung ist definitiv**. Bei einer Abmeldung werden CHF 100.- in Rechnung gestellt (bis 30 Tage vor Lagerbeginn). Bei späterer Abmeldung wird der gesamte Lagerbeitrag verrechnet.

Verwendungen von Bild- und Tonmaterial

In den Camps werden Bild- und Tonaufnahmen gemacht, die in Publikationen des Kantons, deren Partner oder in Medienberichten veröffentlicht werden können. Teilnehmende, die damit nicht einverstanden sind, haben dies der Lagerleitung vor dem Camp schriftlich mitzuteilen.

Datenerfassung und Datenschutz in der Nationalen Datenbank für Sport (NDS)

Damit das Programm J+S korrekt gesteuert und die Subventionen rechtmässig verteilt werden können, müssen Daten der Teilnehmenden Kinder und Jugendlichen erfasst werden. Das Bundesamt für Sport BASPO erhebt dabei nur diejenigen Personendaten, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig und zweckmässig sind. Daten aus der Nationalen Datenbank für Sport (NDS) dürfen ausschliesslich zu dem Zweck verwendet werden, der in der Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV) festgehalten ist.